Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 651
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Bettina Domer (SPD)

vom 18. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2021)

zum Thema:

Schmidt-Knobelsdorf-Kaserne in Spandau: Wie steht es um die Sicherheit der Anwohner*innen der Wilhelmstadt: Flugrouten des geplanten Bundespolizeizentrums und Sicherheitskonzept?

und **Antwort** vom 04. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juni 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Bettina Domer (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27651
vom 18. Mai 2021
über Schmidt-Knobelsdorf Kaserne in Spandau: Wie steht es mit der Sicherheit der Anwohner*innen der Wilhelmstadt: Flugrouten des geplanten Bundespolizeizentrums und Sicherheitskonzept?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Teil 1: Standort

1. Bezugnehmend auf die Antwort der Drucksache 18/ 27 424: Welche alternativen Standorte schlug Berlin den Behörden des Bundes für das Bundespolizeizentrums vor? (Bitte einzelne Standortvorschläge aufführen und die Kriterien zur Standortauswahl im einzelnen darlegen und ein Ranking der vorgeschlagenen Standorte aus Sicht des Senats und wenn bekannt aus Sicht des Bundes darlegen)

Zu 1.:
Bei den bekannten angedachten alternativen Standorten handelte es sich um einen Festplatz und das Tempelhofer Feld. Diese wurden vom Bund nicht explizit geprüft bzw. abgelehnt, da der Bund nur innerhalb der bundeseigenen Liegenschaften eine Prüfung vorgenommen hat. Es wird davon ausgegangen, dass neben der Flächengröße die unmittelbare Flächenverfügbarkeit eine vorrangige Rolle bei der Standortentscheidung des Bundes gespielt hat.
Ergänzend wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 18/27 424 verwiesen. Weitere Informationen liegen dem Senat nicht vor.

2. Welche möglichen Standorte wurden seitens des Bundes bzw. der Bundespolizei in die engere Auswahl genommen? (Welche Kriterien waren ausschlaggebend?)

Zu 2.:
Da die Beantwortung der Frage in die Zuständigkeit des Bundes fällt, liegen dem Senat diesbezüglich keine Informationen vor.

3. Welche Faktoren sprachen aus Sicht des Bundes und der Bundesbehörden für den Standort in der ehemaligen Schmidt-Knobelsdorf-Kaserne? (Bitte die dem Senat dargelegten Studien,

Untersuchungen und relevanten Informationen die zur Standortauswahl geführt haben, kurz darlegen)

Zu 3.:
Es wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/27 424 verwiesen. Darüber hinaus fällt die Beantwortung der Frage in die Zuständigkeit des Bundes, daher liegen dem Senat diesbezüglich keine weiteren Informationen vor.

4. Bezugnehmend auf die **Drucksache 18/ 27 424 Frage 4:** Wird der Senat das seit 2017 ausstehende Gutachten über die Immission / Auswirkungen des Fluglärms einfordern? Wenn ja, wann?

Zu 4.:
Die Genehmigung eines Hubschrauberflugplatzes erfolgt nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Die notwendigen Antragsunterlagen beinhalten unter anderem auch zwingend eine schalltechnische Beurteilung. Das Verfahren würde von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) als zuständige Genehmigungsbehörde durchgeführt werden. Da aktuell kein Antrag vorliegt, kann auch ein Gutachten noch nicht eingefordert werden.

5. Wird die Immissionsschutzbehörde des Landes Berlin das Gutachten dann veröffentlichen?

Zu 5.:
Die gesamten Antragsunterlagen eines Genehmigungsverfahrens werden in der Regel durch die zuständige Behörde veröffentlicht und in den betroffenen Bezirken auch zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Teil 2: Flugbewegungen durch Transporthelikopter

6. Der Betrieb des neuen Polizeizentrums in der Wilhelmsstadt geht mit erheblichen Flugbewegungen einher. Bislang wurde bekannt, dass sechs Fluggeräte vom Typ des Einsatzhubschrauber Super Puma AS332 L1 an mindestens 100 Tagen pro Jahr am Tag und in der Nacht von Ahrensfelde zum Polizeizentrum in der Wilhelmstadt fliegen, dort landen und wieder starten sollen. Ist das zutreffend und wie beurteilt der Senat die hierfür gesetzlich vorgeschrieben Maßnahmen zum Schutz vor Lärmimmissionen und zur Flugsicherheit?

Zu 6.:
Dem Senat sind diese Zahlen so bisher nicht bekannt. Es wird auf die Beantwortung der Frage 3 der Schriftlichen Anfrage Drs. 18/ 27 424 verwiesen.
Der hier in Rede stehende Hubschrauberflugplatz unterliegt nicht den Lärmschutzvorschriften des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm und auch nicht der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung. Es erfolgt ein Genehmigungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG). § 6 Absatz2 LuftVG verlangt, dass im Zuge der Erteilung der Genehmigung der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt wird. Nach § 29b Absatz2 haben die Luftfahrtbehörden und die Flugsicherungsbehörden auf den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm hinzuwirken. Für die Beurteilung von derartigen Flugplätzen wurde den für den Immissionsschutz zuständigen Landesbehörden mit der Landeplatz-Fluglärmleitlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz eine Orientierungshilfe gegeben. Hier werden mögliche Maßnahmen zur Verringerung der Lärmimmissionen aufgeführt. Der Senat beurteilt die einschlägigen gesetzlichen

Regelungen zum Schutz vor Lärmimmissionen und zur Flugsicherheit bisher als sachgerecht.

7. Wem unterstehen die Fluggeräte?

Zu 7.:
Da die Beantwortung der Frage in die Zuständigkeit des Bundes fällt, liegen dem Senat diesbezüglich keine Informationen vor.

8. Sind dem Senat die beabsichtigten Flugrouten über die Stadt bekannt? (Falls ja bitte darstellen)

Zu 8.:
Da der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin – Brandenburg (LuBB) als zuständiger Genehmigungsbehörde kein Genehmigungsantrag zu dem möglichen genannten Hubschrauberflugplatz vorliegt, können keine Aussagen zu etwaigen An- und Abflugflächen getroffen werden.

9. Auf welcher Höhe soll die Stadt in Richtung Spandau überflogen werden?

Zu 9.:
Da diese Fragestellung in die Zuständigkeit des Bundes fällt, hat der Senat diesbezüglich keine Kenntnis.

10. Welche Behörde ist für die Genehmigung des Flugbetriebs zuständig?

Zu 10.:
Die zuständige Genehmigungsbehörde für die Genehmigung eines Hubschrauberlandeplatzes nach § 6 LuftVG ist die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB).

11. Müssen die beabsichtigten Flugrouten in einem Genehmigungsverfahren überprüft werden und welche Voraussetzungen müssen hierfür vorliegen?

Zu 11.:
Im Rahmen der Genehmigung von Hubschrauberlandeplätzen gemäß § 6 LuftVG werden in der Regel An- und Abflugrichtungen mit den nötigen Start- und Landestrecken, die hindernisfrei sein müssen, durch die zuständige Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid festgelegt. Diese An- und Abflugflächen müssen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen (AVV) und der europäischen Verordnung (EU) Nr. 965/2012 vollumfänglich entsprechen.

12. Wie viele Bezirke sollen auf dem Weg von Ahrensfelde bis Spandau voraussichtlich nach Kenntnisstand des Senats durch mit den schweren Helikoptern überflogen werden?

Zu 12.:
Hierzu liegen dem Senat derzeit keine Informationen vor.

13. Wie lange dauert eine Flugbewegung vom Standort der Bundespolizeistaffel in Ahrensfelde zum geplanten neuen Polizeistandort in der Schmidt-Knobelsdorf-Kaserne? (Durchschnittswerte von normalen Flugbewegungen und Flugbewegungen unter Einsatzbedingungen und Höchstgeschwindigkeit bitte darlegen)

Zu 13.:
Da diese Fragestellung in die Zuständigkeit des Bundes fällt, hat der Senat diesbezüglich keine Kenntnis.

14. Wie hoch ist die durchschnittliche Lärmimmission des eingesetzten Einsatzhubschraubertyps? (Bitte durchschnittliche Werte und Werte im Höchstbetrieb und unter Einsatzbedingungen darlegen)

Zu 14.:
Nach der Landeplatz-Fluglärmleitlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz werden die Einsatzhubschrauber Super Puma AS332 L1 für die Ermittlung der Fluglärmimmissionen der lautesten Hubschrauberklasse H 2.1 mit einem zulässigen Startgewicht von 5 - 10 t zugeordnet. Hier werden für den Flugbetrieb Schallleistungspegel von L_{WA} = 138,5 dB(A) berücksichtigt.

15. Sollen die Hubschrauber im Polizeizentrum lediglich zu Einsatzzwecken landen und wieder starten oder sind auch Übungen geplant?

Zu 15.:
Da diese Fragestellung in die Zuständigkeit des Bundes fällt, hat der Senat diesbezüglich keine Kenntnis.

16. Sind die geplanten Flugrouten von Ahrensfelde bis Spandau unter dem Gesichtspunkt der Reaktionsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit aus Sicht des Senats optimal? (Falls nicht, welche alternativen Standorte hätten kürzere Flugrouten gehabt?)

Zu 16.:
Zu den geplanten Flugrouten liegen dem Senat keine Informationen vor.

17. Ist es üblich, beim Betrieb der Hubschrauber Treibstoff abzulassen? (Falls ja bitte die Voraussetzungen und Bedingungen hierfür benennen)

Zu 17.:
Nein, es ist nicht üblich, beim Betrieb von Hubschraubern Treibstoff abzulassen.

Teil 3: Sicherheit

18. Welche Unfälle gab es bislang in Berlin, bundesweit und in der EU mit dem Hubschraubermodell Super Puma und welche Ursachen und Folgen hatten diese?

Zu 18.:
Hierzu liegen dem Senat keine Informationen vor.

19. Wie alt sind die eingesetzten Fluggeräte des Typs Super Puma AS332 L1 im Durchschnitt und wie viele Stunden entfallen auf die Reparatur und Wartung im Verhältnis zu einer Flugstunde?

Zu 19.:
Da diese Fragestellung in die Zuständigkeit des Bundes fällt, hat der Senat diesbezüglich keine Kenntnis.

20. Wurden seitens des Senats Bemühungen angestellt, damit das Bundespolizeizentrum auf dem Gebiet des Landes Brandenburgs in der Nähe der Bundespolizei-Fliegerstaffel Blumberg in

Ahrensfelde angesiedelt werden kann? (Bitte die Abstimmungen mit dem Bundesland Brandenburg in dieser Sache kurz darlegen)

Zu 20.:
Nein.

21. Wie viele Unfälle mit dem Hubschraubertyp Super Puma sind dem Senat bekannt, welche Ursachen hatten diese Unfälle und wie soll die Sicherheit des dichtbesiedelten Gebiets der Wilhelmsstadt vor dem Hintergrund trotz Flugbetrieb gewährleistet werden?

Zu 21.:
Hierzu liegen dem Senat keine Informationen vor.

22. Können die Helikopter auf dem Gelände auch über mehrere Tage auf den Stellplätzen des Polizeizentrums abgestellt werden oder sollen die Helikopter nach Beendigung der Einsätze bzw. Übungen zum Standort Ahrensfelde zurückfliegen?

Zu 22.:
Es wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/27 424 verwiesen.

23. Welche baulichen und organisatorischen Maßnahmen sollen die Sicherheit des Zentrums gewährleisten?

Zu 23.:
Da diese Fragestellung in die Zuständigkeit des Bundes fällt, hat der Senat diesbezüglich keine Kenntnis.

24. Gibt es ein Sicherheitskonzept für die Anwohner*innen in der Wilhelmstadt?

Zu 24.:
Da diese Fragestellung in die Zuständigkeit des Bundes fällt, hat der Senat diesbezüglich keine Kenntnis.

Berlin, den 04. Juni 2021

In Vertretung

Torsten Akman
Senatsverwaltung für Inneres und Sport